

## **Statuten**

### **des Schweizerischen Verbandes der Gemeinden für Materialabbau, Entsorgung, Deponien und Altlasten (GEMEDA)**

#### **I. Der Verband, sein Zweck und seine Mitgliedschaftsdienste**

##### **Art. 1 Name des Verbandes**

- 1 Gemeinden, in denen Abbaustätten von Erde, Steinen, Sand und Kies, Entsorgungsanlagen oder Deponien bestehen oder entstehen können, Gemeinden mit nachgewiesenen oder möglichen gefährlichen Ablagerungen (Altlasten) sowie Gemeinden, die eine zweckmässige Regelung dieser Belange fördern, bilden gemäss Art. 60 ff ZGB den Schweizerischen Verband der Gemeinden für Materialabbau, Entsorgung, Deponien und Altlasten.
- 2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Standort des Präsidenten.

##### **Art. 2 Mitgliedschaft**

- 1 Dem Verband können als ordentliche Mitglieder angehören:
  - A) Gemeinden mit bestehenden oder allenfalls zu erwartenden Anlagen auf ihrem Gebiet;
  - B) Gemeinden, die durch solche Anlagen in einer Nachbargemeinde belastet werden könnten;

- C) Gemeinden, in denen Altlasten bestehen oder auftreten können
  - D) Gemeinden, die selber solche Anlagen betreiben oder Dritten Rechte zum Betrieb solcher Anlagen eingeräumt haben;
  - E) andere Gemeinden, die eine zweckmässige Regelung des Abbaues von Erde, Steinen, Sand und Kies, von Entsorgungsanlagen, Deponien und Altlasten fördern wollen;
  - F) Gemeindeverbände und Korporationen des öffentlichen Rechts mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen.
- 2 Als Gemeinden gelten Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden.
- 3 Natürliche und juristische Personen, die eine zweckmässige Regelung dieser Aufgaben unterstützen, können dem Verein als assoziierte Mitglieder beitreten.

### **Art. 3      Verbandszweck**

Der Verband setzt sich ein für

- a) die Errichtung zweckmässiger, geordneter Abbaustätten von Erde, Steinen, Sand, Kies sowie von Entsorgungsanlagen von Deponien dort, wo der Bedarf und ein übergeordnetes Interesse bestehen, in der Regel gestützt auf Sachplanungen der Kantone oder des Bundes, die zusammen mit den betroffenen Gemeinden erarbeitet wurden, sowie gestützt auf Nutzungspläne der Gemeinden und subsidiär bei ausgewiesenem Bedürfnis gestützt auf Nutzungspläne der Kantone unter gebührender Beachtung der Anliegen der Standortgemeinden;

- b) einen möglichst sicheren, möglichst umweltschonenden Betrieb, samt geeigneter Zufahrt, mit möglichst geringen Immissionen der betroffenen Gemeinden und ihrer Bevölkerung;
- c) eine zweckmässige Rekultivierung abgebaute und allenfalls durch Deponien aufgefüllter Gruben;
- d) eine dauernde Sicherheit der Gruben, Deponien und anderen Anlagen und die dauernde Gewährleistung, dass Schäden rasch behoben werden können, ohne dass Gemeinden belastet werden;
- e) die finanzielle Sicherung zur raschen Behebung von Schäden auf alle Zeit hinaus, und zwar ohne finanzielle Belastung der Gemeinden;
- f) eine gerechte Regelung für eine angemessene Abgeltung der betroffenen Gemeinden für ihre besonderen Lasten und Verpflichtungen, die sie zu tragen haben, für Standortnachteile, die sie erleiden, und für besondere Immissionen, die sie in der Regel hinzunehmen haben;
- g) eine angemessene Entschädigung für Gemeinden, die Dritten Rechte zur Errichtung und zum Betrieb solcher Anlagen einräumen;
- h) eine gerechte Risikoverteilung.

### **Art. 4      Dienstleistungen für ordentliche Mitglieder**

Der Verband leistet seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Möglichkeiten insbesondere folgende Dienste:

- a) er dokumentiert sie, vor allem über Regelungen in anderen Kantonen und Gemeinden und über Vorschriften, Vereinbarungen sowie Erfahrungen bei anderen Anlagen;

- b) er unterstützt sie bei Verhandlungen, die dem Verbandszweck entsprechen;
- c) er ergreift oder unterstützt Vorstösse für zweckmässige, rechtlich oder sachlich einwandfreie Regelungen allgemein und im einzelnen;
- d) er betreibt die notwendige Öffentlichkeitsarbeit;
- e) er unterstützt sie bei ihrem Einsatz, Schäden rasch zu beheben und unberechtigte Haftpflichtansprüche abzuwehren.

## **II. Finanzielle Bestimmungen**

### **Art. 5 Grundsatz**

- 1 Der Verband verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen.
- 2 Die Ausgaben sollen die vorhandenen Mittel nicht übersteigen.
- 3 Ein allfälliges Vermögen ist zweckgebunden zu verwenden.
- 4 Wird der Schweizerische Verband der Gemeinden für Materialabbau, Entsorgung, Deponien und Altlasten liquidiert, wird das Vermögen im Verhältnis der geleisteten Mitgliederbeiträge auf die Mitgliedergemeinden verteilt, soweit es sich um Einwohnergemeinden handelt. Massgebend sind die letzten 5 Jahre vor dem Liquidationsbeschluss.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Eingefügt per 1.1.2001

### **Art. 6 Mitgliederbeiträge**

- 1 Die Mitgliedergemeinden bezahlen einen erstmaligen Jahresbeitrag von Fr. 1'500.--. In diesem Betrag ist der Eintrittsbeitrag inbegriffen. Vom folgenden Jahr an beläuft sich der Jahresbeitrag auf Fr. 900.--
- 2 Die Gemeindeverbände und Korporationen des öffentlichen Rechts entrichten einen Eintrittsbeitrag von Fr. 1'000.-- (einmalig) und einen Jahresbeitrag von Fr. 2'400.--.
- 3 Der Beitrag assoziierter Mitglieder wird vereinbart.
- 4 Für den Mitgliederbeitrag wird im ersten Quartal des Jahres bei neuen Mitgliedern innert 30 Tagen nach dem Beitritt, Rechnung gestellt. Diese ist innert 30 Tagen zu begleichen.

### **Art. 7 Rechnungsführung**

- 1 Ein Rechnungsführer (eine Rechnungsführerin) sorgt für eine geordnete Führung der Rechnung. Er (sie) erstattet die Rechnung des Verbandes im ersten Quartal jedes Jahres.
- 2 Die Rechnung wird in den folgenden zwei Monaten von einem sachverständigen Revisor (einer Revisorin) geprüft.
- 3 Das Budget für die folgenden zwei Jahre enthält den Rahmen für die Einnahmen und Ausgaben.

### **III. Die Verbandsorgane**

#### **Art. 8 Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 2 Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen bei Bedarf durchführen; er ist hierzu verpflichtet, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder einen solchen Antrag stellen.
- 3 An der Mitgliederversammlung sind je ordentliches Mitglied zwei Vertreter stimmberechtigt.

#### **Art. 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- A) Wahl des Präsidenten (der Präsidentin) und von vier bis sechs Mitgliedern des Vorstandes sowie eines Revisors (einer Revisorin) und dessen (deren) Ersatz auf eine Amtsdauer von vier Jahren. In ihrer Funktion kann jede Person zweimal wiedergewählt werden;
- B) Wahl des Sekretärs (der Sekretärin) und des Rechnungsführers (der Rechnungsführerin);
- C) Beschluss über Rechnung, Budget, Tätigkeitsbericht, Tätigkeitsprogramm und den Bericht des Revisors für je zwei Jahre;
- D) Behandlung der Geschäfte, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet werden sowie solcher Geschäfte, für deren Behandlung wenigstens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich Antrag gestellt haben;
- E) Abänderung und Ergänzung der Statuten.

#### **Art. 10 Vorstand und Sekretär (Sekretärin)**

- 1 Der Vorstand bestimmt zwei seiner Mitglieder als Vizepräsidenten.
- 2 Dem Vorstand stehen zur Leitung des Verbandes sämtliche Befugnisse zu, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
- 3 Der Vorstand erlässt für den Sekretär (die Sekretärin) ein Pflichtenheft.
- 4 Der Sekretär (die Sekretärin) sorgt für eine geordnete Administration des Verbandes. Der Vorstand kann ihm (ihr) weitere Aufgaben übertragen und Befugnisse einräumen. Der Sekretär (die Sekretärin) hat in der Mitgliederversammlung und im Vorstand beratende Stimme.

#### **Art. 11 Entschädigung der Organe**

- 1 Präsident (Präsidentin), Sekretär (Sekretärin) und Rechnungsführer (Rechnungsführerin) erhalten neben dem Ersatz der Auslagen für ihre Tätigkeit eine vom Vorstand zu bestimmende Entschädigung.
- 2 Den Mitgliedern des Vorstandes werden die Spesen ersetzt. Wenn es der Stand der Finanzen erlaubt, wird ihnen nach den Ansätzen, die in der Gemeinde des Präsidenten gelten, ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

#### IV. Assoziierte Mitglieder

##### Art. 12 Besondere Regelung für assoziierte Mitglieder

- 1 Der Verband leistet den assoziierten Mitgliedern in Beachtung der Verbandszwecke die gleichen Dienste wie ordentlichen Mitgliedern.
- 2 Die assoziierten Mitglieder können gegenüber dem Verband besondere Interessen vertreten, bei Bedarf durch Bildung eines eigenen Ausschusses.
- 3 Bei Bedarf, in der Regel jedenfalls vor der Versammlung der ordentlichen Mitglieder, lädt der Verband die assoziierten Mitglieder zu Gesprächen über wesentliche Belange ein.
- 4 Assoziierten Mitgliedern steht an Versammlungen der ordentlichen Mitglieder beratendes Stimmrecht zu.

##### Art. 13 Ergänzendes Recht

Die Artikel 60 bis 79 ZGB gelten als ergänzendes Recht.

---

Die Statuten wurden am 18. März 1993 / 7. Mai 1993 erlassen und am 2. Juni 1995 sowie am 13. September 2001 revidiert.

Mägenwil / Bern, den 13. September 2001

Schweiz. Verband der Gemeinden  
für Materialabbau, Entsorgung, Deponien, Altlasten  
GEMEDA

Der Präsident:



Albin Fischer

Der Sekretär:



Urs Eymann